

Richtlinien der Gelsenkirchener Kindertagesbetreuung – GeKita –

zur Gewährung einer laufenden Geldleistung und
zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen

Richtlinien der Gelsenkirchener Kindertagesbetreuung - GeKita – zur Gewährung einer laufenden Geldleistung und zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Richtlinien beschlossen:

Gesetzliche Grundlagen und Rahmenbedingungen:

- §§ 5, 8a, 22 bis 26, 43, 72a und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (**SGB VIII**)– Kinder- und Jugendhilfe – vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163)
- §§ 1 bis 4, 9 Absatz 1, 10 Absatz 2 und Absatz 4 Satz 2, 11 Absatz 1, 16 Absatz 1 Nr. 2, 17, 18 Absatz 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – **KiBiz**) vom 30.10.2007 (GV.NRW. 2007 S. 462, SGV.NRW. 216)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

Leistungen der GeKita

GeKita fördert die Kindertagespflege im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII. Hierzu werden von GeKita folgende Leistungen erbracht:

- Information und Beratung von Personensorgeberechtigten und Vermittlung von Kindern an geeignete Tagespflegepersonen auf der Grundlage des Wunsch- und Wahlrechts der Personensorgeberechtigten (§ 5 SGB VIII)
- Gewinnung, fachliche Beratung, Qualifizierung, Fortbildung und Begleitung von Tagespflegepersonen einschließlich Feststellung und Überprüfung ihrer persönlichen und fachlichen Eignung
- Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII und § 4 KiBiz
- Sicherung der Betreuungskontinuität bei Ausfall der Tagespflegeperson (§ 23 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII)
- Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII

Teil A Standards zur pädagogischen Qualitätssicherung

1 Anspruchsvoraussetzung zur Förderung in Kindertagespflege

Die Plätze in der Kindertagespflege werden vorrangig zur Betreuung von Kindern unter 3 Jahren geschaffen, deren Eltern ihren Wohnsitz in Gelsenkirchen haben und die die Bedarfskriterien nach § 24 SGB VIII erfüllen. Bei freien Platzkapazitäten können auch Kinder anderer Altersgruppen, beispielsweise im Anschluss an die Betreuung in Kindertageseinrichtung bzw. der Offenen Ganztagschule, in der öffentlich geförderten Kindertagespflege betreut werden.

Lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Personensorgeberechtigten.

2 Erlaubnis zur Kindertagespflege

Nach § 43 Abs. 1 SGB VIII bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Personensorgeberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, einer Erlaubnis. Die Erlaubnis ist vom Jugendamt zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet in diesem Sinne sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Personensorgeberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich bei GeKita zu beantragen; die erforderlichen Nachweise sind vorzulegen.

3 Eignung der Kindertagespflegeperson

3.1 Persönliche Voraussetzungen

- Die Tagespflegeperson bringt dem Kind Wertschätzung und Zuneigung entgegen, so dass eine persönliche Bindung entstehen kann.
- Sie bietet den Eltern eine flexible und zuverlässige Kinderbetreuung.
- Sie verfügt über die notwendige emotionale und kommunikative Kompetenz, um den Kindern gerecht zu werden.
- Sie steht anderen Kulturen und Lebensentwürfen tolerant gegenüber.
- Sie verfügt über ein ausgewogenes Gesundheitsbewusstsein und sorgt für eine kindgerechte und gesunde Ernährung.
- Sie kooperiert mit den Erziehungsberechtigten, mit anderen Institutionen und mit GeKita.

3.2 Formale Voraussetzungen

- Mindestens Hauptschulabschluss
- Abgeschlossene Berufsausbildung oder die Erziehung eigener Kinder
- Gute Kenntnisse der deutschen Sprache
- Abgabe einer Verpflichtungserklärung für mindestens 2 Jahre zur Durchführung von Kindertagespflege zur Verfügung zu stehen
- Vorlage polizeilicher Führungszeugnisse der Tagespflegeperson sowie aller im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen ab vollendetem 14. Lebensjahr
- Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung (Vordruck GeKita 3.4) der Tagespflegeperson sowie aller in diesem Haushalt lebenden Personen ab vollendetem 14. Lebensjahr
- Unbedenklichkeitserklärung des Allgemeinen Städtischen Sozialdienstes (51/2 ASD)
- Unbedenklichkeitserklärung von 53/3 - Sozialpsychiatrischer Dienst -
- einwöchiges Praktikum in einem Familienzentrum unter Einbezug des Einschätzungsbogens zur Geeignetheit (Vordruck GeKita 3.4)
- dreiwöchige Hospitation in einer Mini-Kita (falls eine spätere Tätigkeit in einer Mini-Kita angestrebt wird)
- Vorlage einer SCHUFA-Auskunft ohne Negativeintrag (nicht älter als 3 Monate)
- Verfügbarkeit von kindgerechten Räumlichkeiten
- Hausbesuch der zuständigen Fachberatung von GeKita 3.4 und Gespräch mit allen im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen über die Aufnahme von Tageskindern.

3.3 Räumliche Voraussetzungen

Kindgerechte Räumlichkeiten sind solche, in denen sich die Kinder wohl fühlen können und die ihnen eine ungefährdete, entspannte und anregungsreiche Entwicklung ermöglichen. Größe und Beschaffenheit der Räumlichkeiten lassen Rückschlüsse bei der Beurteilung der Frage zu, wie viele Kinder eine Tagespflegeperson bzw. welche Altersstufen sie aufnehmen kann. Die Räumlichkeiten gelten als kindgerecht, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Die für die Kinderbetreuung genutzten Räume und deren Ausstattung sind dem Alter und Entwicklungsstand der Kinder angemessen.
- Die Wohnung ist sauber, atmosphärisch offen, hell, freundlich, ansprechend gestaltet sowie praktisch eingerichtet.
- Die Wohnung erfüllt die Sicherheitsstandards gemäß Sicherheits-Checkliste.
- Die Wohnung entspricht den hygienischen Erfordernissen.
- Die Tierhaltung ist mit der jeweiligen Fachberatung abgestimmt.
- Die Wohnung bietet geeigneten Raum zum Rückzug (z.B. Mittagsschlaf, Hausaufgaben).
- Die für die Kinderbetreuung genutzten Räume sind rauchfrei.
- Die Spielmaterialien ermöglichen eine dem Alter und Entwicklungsstand angemessene entwicklungsfördernde und –anregende Erfahrung.

4 Qualifizierung der Tagespflegepersonen

Folgende Qualifizierungsbausteine werden seit dem 01.11.2006 von GeKita angeboten und müssen von allen Tagespflegepersonen, unabhängig von ihren pädagogischen Vorkenntnissen, absolviert werden:

4.1 Basisqualifizierung

Der Umfang und die Inhalte der Basisqualifizierung sind angelehnt an die Vorgaben des Curriculums des Deutschen Jugendinstitutes (DJI). Sie umfasst mindestens 30 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten zuzüglich 9 Unterrichtseinheiten Erste- Hilfe für Notfälle im Säuglings- und Kleinkindalter und bereitet auf die Tätigkeit als Tagespflegeperson vor. In der Regel wird die Basisqualifizierung in einem Wochenblock ganztags angeboten. Für den Fall, dass die Betreuung eines Kindes dringend erforderlich wird, bevor GeKita die Basisqualifizierung anbieten kann, darf die Betreuung bei festgestellter Eignung der Tagespflegeperson ausnahmsweise bereits vor Teilnahme an der Basisqualifizierung beginnen.

4.2 Aufbauqualifizierung

Die Aufbauqualifizierung findet in der Regel ganztags an Samstagen statt und umfasst mindestens 130 Unterrichtseinheiten. Eine Reduzierung der Unterrichtsstunden ist nach Einzelfallprüfung möglich. Sie muss in den ersten beiden Jahren der Tätigkeit als Tagespflegeperson, gerechnet vom Datum des Abschlusses der Basisqualifizierung, absolviert werden. Die Teilnahme an der Aufbauqualifizierung bei einem anderen Träger kann anerkannt werden, wenn diese den Anforderungen von GeKita entspricht und bei Vorlage des Nachweises nicht länger als 3 Jahre zurückliegt, ohne dass entsprechende Praxiserfahrungen nachgewiesen werden können. Fehlende oder unzureichende Qualifizierungsmodule müssen in Absprache mit GeKita nachgeholt werden.

4.3 Prüfung und Zertifizierung

In Kooperation mit der AWO erfolgt im Anschluss an die Teilnahme an der Basis- und Aufbauqualifizierung eine Abschlussprüfung der Tagespflegepersonen. Mitglieder der Prüfungskommission sind die jeweilige Fachberatung, die verantwortliche Referentin sowie eine Mitarbeiterin der AWO. Sie beinhaltet die Vorlage einer Facharbeit in

Form eines pädagogischen Handlungskonzeptes und ein Kolloquiumsgespräch. Bei erfolgreich bestandener Prüfung wird das Zertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson“ vom Bundesverband Kindertagespflege erteilt.

4.4 Fortbildungen

Die Tagespflegepersonen erklären sich damit einverstanden, an mindestens zwei ganztägigen Fortbildungen pro Jahr teilzunehmen.

4.5 Treffen für Tagespflegepersonen

Die Treffen der Tagespflegepersonen finden regelmäßig einmal monatlich vorwiegend in Familienzentren statt und dienen dem kollegialen Austausch und dem Ausbau der beruflichen Kompetenzen. Die Tagespflegepersonen sind während der Dauer ihrer Tätigkeit zur regelmäßigen Teilnahme an den Treffen verpflichtet.

Die in den Mini-Kitas tätigen Tagespflegepersonen verpflichten sich, an den mindestens viermal jährlich von GeKita durchgeführten Dienstbesprechungen teilzunehmen. Es reicht aus, wenn eine Tagespflegeperson je Mini-Kita anwesend ist.

4.6 Qualifizierungskosten

Die entstehenden Kosten für die von GeKita angebotenen Qualifizierungen, Weiterbildungen und Treffen für Tagespflegepersonen übernimmt zunächst GeKita.

Die Tagespflegeperson verpflichtet sich gegenüber GeKita, zur Durchführung von Tagespflege für mindestens 2 Jahre, gerechnet vom Datum des Abschlusses der Basisqualifizierung, zur Verfügung zu stehen.

Die Nichtteilnahme an den von GeKita angebotenen Qualifizierungen, Weiterbildungen und Treffen für Tagespflegepersonen muss jeweils entschuldigt werden. GeKita behält sich bei schuldhafter Säumnis vor, die entstandenen Qualifizierungs- und Weiterbildungskosten der Tagespflegeperson in Rechnung zu stellen und ggf. die Pflegeerlaubnis zu entziehen. Davon unberührt bleibt das Recht, Schadensersatz zu verlangen, soweit GeKita wegen der Pflichtverletzung Schäden entstehen.

5 Verfahren zur Eignungsfeststellung

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII) ist schriftlich unter Vorlage der erforderlichen Nachweise bei GeKita zu beantragen.

Vor Erteilung der Pflegeerlaubnis (§ 43 SGB VIII) wird unter Einbeziehung verschiedener Module die Eignung des Bewerbers für die Tätigkeit als Tagespflegeperson durch die jeweilige Fachberatung von GeKita geprüft. Die Geeignetheit stellt die Fachberatung durch Gespräche, die Prüfung der notwendigen Unterlagen sowie durch Hausbesuche fest. Es werden persönliche und formale Voraussetzungen zugrunde gelegt.

Fester Bestandteil der fachlichen Begleitung und Beratung sowie der Fortbildung während der Ausübung der Kindertagespflege Tätigkeit ist u. a. auch die Prüfung, ob

die Eignung der Tagespflegeperson weiterhin gegeben ist. Eine tätigkeitsbegleitende Eignungsüberprüfung ist von erheblicher Bedeutung, da bei einem – im Rahmen von Erstberatung, Beratungsgespräch und Hausbesuch – doch allzu oft nur kurzen Kennenlernen, meist ohne Erleben in der Praxis, eine angemessene Einschätzung der Eignung begrenzt ist. Auch da sich die Lebensumstände einer Tagespflegeperson ändern oder Gefährdungspotenziale für die Tageskinder auch nach der Erlaubniserteilung auftreten können, wird die Eignung kontinuierlich weiter überprüft.

6 Erteilung der Pflegeerlaubnis zur Kindertagespflege

Die Erteilung und der Umfang der Kindertagespflegeerlaubnis richten sich nach § 43 SGB VIII. Sie befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Die Erlaubnis kann im Einzelfall auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt werden, wenn hierfür sachliche Gründe bestehen. Zudem sind die Erfahrung der Tagespflegeperson in der Kindertagespflege und der Stand ihrer Qualifikation zu berücksichtigen.

Die Pflegeerlaubnis bezieht sich auf die Tagespflegeperson und den Betreuungsort. Sie wird in der Regel nach Abschluss der Basisqualifizierung erteilt. Auch Vertretungstagespflegepersonen erhalten eine Pflegeerlaubnis.

Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Die Erlaubnis ist von GeKita zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet in diesem Sinne sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Personensorgeberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Verfügt die Tagespflegeperson über eine Pflegeerlaubnis einer benachbarten Stadt und betreut ein Kind aus Gelsenkirchen, erkennt GeKita die Pflegeerlaubnis des jeweiligen Jugendamtes an.

7 Rücknahme der Pflegeerlaubnis zur Kindertagespflege

Die Pflegeerlaubnis ist zurückzunehmen, wenn das Kindeswohl gefährdet ist und die Tagespflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen (§ 43 Abs. 5 SGB VIII; § 4 Abs. 6 KiBiz; §§ 17/18 AG-KJHG).

Dies trifft zu, wenn:

- kein aktuelles erweitertes Führungszeugnis der Tagespflegeperson oder der mit ihr in der Haushaltsgemeinschaft lebenden Person vorliegt.

- die Tagespflegeperson oder eine mit ihr in der Haushaltsgemeinschaft lebenden Person wegen einer Straftat nach den Paragraphen, die im § 72a SGB VIII aufgeführt sind, angeklagt bzw. rechtskräftig verurteilt worden ist.
- die Tagespflegeperson oder eine mit ihr in der Haushaltsgemeinschaft lebenden Person psychisch oder an einer Sucht erkrankt ist.
- im Haushalt ein Tier lebt, das eine Gefahr für Kinder darstellt.
- die Räumlichkeiten nicht mehr kindgerecht sind bzw. nicht den Sicherheitsstandards entsprechen.
- die Tagespflegeperson aufgrund mangelnder Sachkompetenz oder einer veränderten Persönlichkeit nicht mehr in der Lage ist, Kinder zu erziehen, zu fördern und zu bilden.
- die Tagespflegeperson keine Kooperationsbereitschaft aufweist.

Teil B

1 Laufende Geldleistung

Nach § 23 Abs. 1 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) umfasst die Förderung in der Kindertagespflege auch die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Das Kinderförderungsgesetz stellt klar, dass der Anspruch auf die laufende Geldleistung der Tagespflegeperson zusteht.

Die Geldleistung umfasst nach § 23 Abs. 2 SGB VIII

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Pflegeperson für den Sachaufwand entstehen
2. einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson nach Maßgabe des § 23 Abs. 2a SGB VIII
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Die Höhe der Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

Da in NRW keine landesrechtlichen Regelungen getroffen worden sind, wird die Höhe der laufenden Geldleistung an die Tagespflegepersonen aufgrund der folgenden Bestimmungen gewährt:

Die laufende Geldleistung wird auf der Grundlage und nach den Modalitäten der abgeschlossenen „Vereinbarung mit der Tagespflegeperson zur laufenden Geldleistung und Qualifizierung“ und abhängig vom nachgewiesenen Qualifizierungsgrad der Tagespflegeperson regelmäßig zum Ende des Monats an die Tagespflegeperson gezahlt. Diese Geldleistung ist als steuerpflichtige Einnahme aus freiberuflicher Tätigkeit im Sinne des § 18 Abs.1 Nr. 1 EStG anzusehen.

Die Betreuung eines Kindes durch bis zum 3. Grad verwandte bzw. verschwägerte Personen unterliegt nicht der öffentlichen Förderung, da aufgrund der engen familiären Verbindung eine unentgeltliche Betreuung erwartet werden kann. Die Zahlung einer laufenden Geldleistung von GeKita an bis zum 3. Grad verwandte bzw. verschwägerte Betreuungspersonen ist daher grundsätzlich ausgeschlossen.

2 Erstattung des Sachaufwandes

Zur Erstattung des Sachaufwandes, der der Tagespflegeperson für die Kinderbetreuung entsteht (z. B. für Verpflegung der Kinder, Ausstattungsgegenstände, Spiel- und Bastelmaterialien, Beiträge zu Versicherungen, anteilige Miet- und Nebenkosten, Kommunikationskosten, Fachliteratur, Fahrtkosten, Kosten für Freizeitgestaltung) wird pro betreutem Kind ein monatlicher Sockelbetrag in Höhe der von den Finanzbehörden anerkannten Betriebskostenpauschale und in der Höhe abhängig von der

Anzahl der vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden an die Tagespflegepersonen gezahlt.

Folgende Tabelle findet Anwendung:

Tägliche Betreuungszeit	Sockelbetrag/Monat/Kind
3 Stunden	112,50 €
4 Stunden	150,00 €
5 Stunden	187,50 €
6 Stunden	225,00 €
7 Stunden	262,50 €
8 Stunden und mehr	300,00 €

Bei Ausfallzeiten der Tagespflegepersonen z. B. bedingt durch Urlaub oder Krankheit oder für den Fall der Nichtinanspruchnahme der Betreuung bedingt durch Urlaub oder Krankheit des Kindes wird der Sockelbetrag längstens für insgesamt 30 Tage je Kalenderjahr und Kind an die Tagespflegeperson weitergezahlt. Bei darüber hinausgehender Nichtbetreuung des Kindes besteht kein Anspruch der Tagespflegeperson gegenüber GeKita auf Zahlung des Sockelbetrages.

Von den Tagespflegepersonen ist dazu ein täglicher Stundennachweis für jedes betreute Kind zu führen, der nach Ablauf des jeweiligen Betreuungsmonates bei GeKita einzureichen ist.

3 Betrag zur Anerkennung der Förderleistung

Zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson werden Stundensätze abhängig vom Grad der jeweiligen Qualifizierung gewährt.

Folgende Tabelle soll Anwendung finden:

	Förderleistung Pro Std/Kind	Tagespflegepersonen mit folgender Qualifizierung bzw. Ausbildung
Stufe 1	2,20 €	Nach Basisqualifizierung
Stufe 2	2,70 €	Nach Aufbauqualifizierung sowie Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen
Stufe 3	3,20 €	Kinderpfleger/innen nach Basis- und Aufbauqualifizierung; Fachschul-, Fachhochschul- oder Hochschulabschluss im pädagogischen Bereich
Stufe 4	Einfacher Satz zuzüglich Pauschale bei behinderten Kindern	Tagespflegepersonen mit Zusatzqualifizierung 100 Stunden
Stufe 5	2,50 € für mindestens 3 Kinder	Vertretungskräfte in Mini-Kitas

In **Stufe 1** werden Personen eingestuft, die den Nachweis über eine anererkennungsfähige Basisqualifizierung nach den Standards von GeKita vorlegen können.

In **Stufe 2** finden sich die Tagespflegepersonen wieder, die sowohl die Basis- als auch die Aufbauqualifizierung nach den Standards von GeKita nachweisen können. Außerdem zählen geprüfte Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen zu dieser Stufe.

Stufe 3 gilt für Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen, die die Basis- und Aufbauqualifizierung absolviert haben und für Tagespflegepersonen, die einen Fachschul-, Fachhochschul- oder Hochschulabschluss in einem pädagogischen Bereich nachweisen können. Verpflichtend ist auch für diesen Personenkreis die Teilnahme an der Basis- und Aufbauqualifizierung für Tagespflegepersonen.

Gemäß **Stufe 4** erhalten Tagespflegepersonen, die Kinder mit einer anerkannten Behinderung oder die von einer Behinderung bedroht sind betreuen, eine zusätzliche Pauschale in Höhe des Sockelbetrages und der Förderleistung, entsprechend der vertraglich vereinbarten täglichen Betreuungsstunden, multipliziert mit 20. Voraussetzung für diese Bezahlung ist ein freigehaltener Betreuungsplatz.

Stufe 5 regelt die Förderleistung für die Vertretungskräfte. Hinzu kommt eine monatliche Pauschalzahlung von 100 €.

Wird ein Kind über Nacht betreut, werden die Nachtzeiten von 22.00 – 6.00 Uhr (8 Stunden) als Bereitschaftsdienst gerechnet und 2 Stunden für diese Zeit je nach persönlicher Einstufung angerechnet.

Der abhängig vom Grad der Qualifizierung gewährte Betrag zur Anerkennung der Förderleistung an die Tagespflegeperson entfällt, soweit der jeweilige Tagespflegeplatz von dem zu betreuenden Kind nicht in Anspruch genommen wird. Für diesen Fall wird der Tagespflegeperson lediglich der Sockelbetrag über eine max. Dauer von 30 Tagen je Kalenderjahr gezahlt.

Bei der Betreuung von Kindern mit Behinderungen erhält die Tagespflegeperson darüber hinaus bei Krankenhausaufenthalten oder Kuren, die im Zusammenhang mit der Behinderung stehen, die gesamten Leistungen für den Betreuungsplatz über eine max. Dauer von 20 Tagen je Kalenderjahr.

Sollte aufgrund der Abwesenheit der Tagespflegeperson bedingt durch Urlaub oder Krankheit eine Vertretung von den Eltern des zu betreuenden Kindes gewünscht werden, erhält die vertretende Tagespflegeperson für die Dauer der Betreuung von GeKita lediglich die Erstattung der Förderleistung abhängig vom Grad der jeweiligen Qualifizierung, da Doppelzahlungen von Sockelbeträgen nicht möglich sind.

4 Betreuung behinderter Kinder

In der KiBiz-Revision, § 22, ist festgelegt dass das Jugendamt die 3,5 fache Pauschale (jährliche Pauschale = 2.700 €) für Kinder mit Behinderungen oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, vom Land erhält.

Zudem wird das Landesjugendamt Westfalen-Lippe eine Pauschale in Höhe von 5.000 € pro anerkanntes Kind in der Kindertagespflege bereitstellen. Voraussetzung ist eine entsprechende Qualifizierung der Tagespflegeperson. Dies dient auch zur Entlastung der Kitas.

Für die Betreuung behinderter Kinder soll den Tagespflegepersonen, die mit dem Qualifizierungsmodul für behinderte Kinder (100 Stunden) begonnen haben, die laufende Geldleistung gemäß Stufe 4 gezahlt werden.

5 Bezahlung außerhalb der Betreuungszeit

GeKita fördert die Kooperation von Kita und Kindertagespflege sowie die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit mit Eltern in der Kindertagespflege.

Zur Wahrnehmung nachstehender Aufgaben außerhalb der Betreuungszeiten werden bis zu 35 Stunden/Jahr je Mini-Kita mit 10 €/Stunde nachweislich und in Absprache mit GeKita vergütet. Zudem besteht alternativ die Möglichkeit der Übernahme der tatsächlich anfallenden Vertretungskosten. (Es wird die durchschnittliche Förderleistung für die Betreuung in Mini-Kitas zugrunde gelegt).

- Kooperation mit Kitas auf Grundlage einer gemeinsamen Kooperationsvereinbarung (gemeinsame Fortbildungen und Veranstaltungen, Beteiligung an der Umsetzung der Platzgarantie/ Übergangsmanagement, Reflexions- und Planungsgespräche zur Zusammenarbeit der Kooperationspartner)
- Teilnahme an regelmäßigen Dienstbesprechungen mit Fachberatungen GeKita/ dem Träger GeKita
- Zusammenarbeit mit Eltern außerhalb der Betreuung (Entwicklungsgespräche, Weiterentwicklung der Partizipation von Eltern in Kindertagespflege „Elternbeirat“)

6 Betreuung von Kindern im Rahmen eines Schutzkonzeptes

Zunehmend wird das Betreuungsangebot in der Kindertagespflege auch im Rahmen des Schutzkonzeptes des Referates Erziehung und Bildung (Allgemeiner Städtischer Sozialdienst und Besonderer Sozialer Dienst) genutzt. Die Tagespflegepersonen haben ein größeres Aufgabenspektrum verbunden mit einer deutlich größeren Verantwortung und höheren Belastung. Sie erhalten daher ein höheres Tagespflegegeld.

Voraussetzung für die Zahlung eines erhöhten Tagespflegegeldes ist das Vorliegen eines aktuellen, auf die Familiensituation bezogenen Schutzkonzeptes im Rahmen eines Verfahrens nach § 8a SGB VIII.

Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung erhöht sich in diesen Fällen um 0,50 € pro Stunde.

7 Unfallversicherung

Die Tagespflegepersonen sind für die Dauer ihrer Tätigkeit über die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege mit Sitz in Hamburg gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII gesetzlich unfallversichert. Der Beitrag der Tagespflegeperson zur gesetzlichen Unfallversicherung in Höhe von derzeit ca. 100 € jährlich wird nach Einreichen des Nachweises über die Zahlung von GeKita einmal jährlich erstattet.

Die in der Kindertagespflege betreuten Kinder sind während der Betreuung und auf dem Hin- und Rückweg zum Betreuungsort gesetzlich unfallversichert.

8 Alterssicherung

Beträgt das monatliche steuerpflichtige Einkommen als Tagespflegeperson weniger als 450 €, erstattet GeKita der Tagespflegeperson die Hälfte des Beitrages zu einer freiwilligen, angemessenen Alterssicherung (zertifiziert nach dem Alterseinkünftegesetz) in Höhe von max. 40 € monatlich. Übersteigt das Einkommen der Tagespflegeperson 450 €, müssen von der Tagespflegeperson Beiträge in Höhe von derzeit ca. 19,9% an den gesetzlichen Rentenversicherungsträger entrichtet werden. In diesem Fall werden der Tagespflegeperson ebenfalls 50 % der nachgewiesenen Beiträge von GeKita erstattet.

9 Kranken- und Pflegeversicherung

GeKita erstattet der Tagespflegeperson die Hälfte der nachgewiesenen angemessenen Beiträge für eine freiwillige Mitgliedschaft nach § 9 SGB V in einer Kranken- und Pflegeversicherung. Die Beitragshöhe richtet sich nach dem steuerpflichtigen Einkommen aus der Tätigkeit als Tagespflegeperson.

10 Berufshaftpflichtversicherung

Schäden, die am Tageskind entstehen bzw. das Tageskind Dritten zufügt und die sich aus der Aufsichtspflichtverletzung der Tagespflegeperson ergeben, sind durch eine Berufshaftpflichtversicherung bzw. Erweiterung der privaten Haftpflichtversicherung abzusichern. In jedem Fall ist eine Kopie des Versicherungsscheines vor Betreuungsbeginn bei GeKita vorzulegen.

Schäden, die das Tageskind im Haushalt der Tagespflegeperson verursacht, können nicht durch Versicherungen abgesichert werden. Über den Ersatz dieser Schäden können Eltern mit der Tagespflegeperson Vereinbarungen treffen.

11 Anspruch auf Betreuung in der Kindertagespflege

Die Plätze in der Kindertagespflege werden vorrangig zur Betreuung von Kindern unter 3 Jahren geschaffen, die die Bedarfskriterien nach § 24 SGB VIII erfüllen. Bei freien Platzkapazitäten können auch Kinder anderer Altersgruppen, beispielsweise im Anschluss an die Betreuung in Kindertageseinrichtung bzw. der Offenen Ganztagschule, in der öffentlich geförderten Kindertagespflege betreut werden.

Die wöchentliche Mindestbetreuungszeit wird mit 10 Stunden je Kind festgeschrieben, damit der Betreuungsplatz öffentlich gefördert werden kann.

Regelmäßig werden, abhängig vom Grad der Qualifizierung der Tagespflegeperson, abhängig vom Alter der zu betreuenden Tageskinder und unter Berücksichtigung der Größe der Räumlichkeiten 3 bis 5 Kinder in einer Tagespflegestelle betreut.

Diese Richtlinien gelten ausschließlich für Tagespflegepersonen, die im Auftrag von GeKita tätig sind und über eine gültige Pflegeerlaubnis verfügen.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2018 in Kraft.